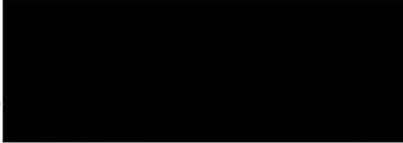




Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V.



Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-
10 [REDACTED]
Fax +49 30 18 681- [REDACTED]

bearbeitet von:
[REDACTED]

poststelle@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Anerkennung Personenstandsänderung bez. Vorname und Geschlecht im Ausland

Ihr Schreiben vom 22. September 2020
VII1-12017/1#75
Berlin, 7. Oktober 2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Frau Weitzel,

zu Ihrem Schreiben vom 22. September 2020 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich gehe zunächst davon aus, dass Ihnen die bestehenden Möglichkeiten zum Vornamens- und Geschlechtswechsel nach deutschem Recht nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Transsexuellengesetzes und – soweit eine Variante der Geschlechtsentwicklung gegeben ist – nach § 45b Absatz 1 Nummer 4 des Personenstandsgesetzes bekannt sind, die für Ausländer, deren Heimatrecht keine dem deutschen Recht vergleichbare Regelung kennt, gelten. Beide Regelungen unterscheiden dabei nicht zwischen EU-Bürgern und Nicht-EU-Bürgern. Für Personen, die bereits im Ausland einen Geschlechtswechsel durchgeführt haben, besteht die Möglichkeit, die ausländische Entscheidung nach § 108 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) für den deutschen Rechtsbereich anerkennen zu lassen. Dies gilt auch für eingebürgerte Personen, so dass insoweit keine Ungleichbehandlung mit Ausländern vorliegt.

Im Übrigen beziehen sich Ihre Fragen auf Sachverhalte, die je nach der Konstellation des Einzelfalls durchaus zu unterschiedlichen Lösungen führen können, u. a. wegen der von den Betroffenen in den Verfahren vorgelegten urkundlichen Nachweise (z. B. ausländisches Gerichtsurteil über Personenstandsänderung), der im Herkunftsland

bestehenden Rechtslage oder der konkreten Bedrohungssituation. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die personenstands- und namensrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Im Hinblick auf diese verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern ist es angeraten, dass sich Betroffene bei der für sie zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht nach den für ihren individuellen Einzelfall möglichen Verfahren und Lösungsmöglichkeiten erkundigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

